

**Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG**

Nr. 10/2021

=====

des Gemeinderates Feichten a.d. Alz am **21. Juli 2021 im Saal des Gasthauses Feichten.**

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Johann Vordermaier

Gemeinderatsmitglieder: Franz Sterflinger
Mathias Parzinger
Conny Aigner
Michael Bartl
Stefan Ertl
Sabine Glonecker
Sebastian Haider
Klaus Robl
Andreas Salzeder
Johann Schächner
Johann Zenz
Sonja Zenz

Die 13 Gemeinderatsmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Außerdem anwesend:

Marcus Hansen

Gäste:

Bei TOP 2: Frau Olesja Herner, Herr Eduard Herner

Bei TOP 2: Herr Viktor Filimonow (Architekt)

Bis einschl. TOP 7: Markus Zenz, Bernhard Zenz, Irmgard Becker

Schriftführerin: Uschi Hansen

Die Sitzung war öffentlich.

7. **14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 "SO - Solarpark Edenstraß"; Abwägung der Stellungnahmen ggf. Feststellungs- und Satzungsbeschluss**

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „SO – Solarpark Edenstraß“ vorab zugesandt.

Die wesentlichen Anmerkungen werden dem Gemeinderat vorgetragen.

Abwägung der Gemeinde:

1. Kreisbrandinspektion Altötting, Stellungnahme vom 18.03.2021

1. Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden!
2. Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.
3. Für die Feuerwehr ist eine Zugangsmöglichkeit zu erstellen (Landkreisschließung)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkungen zur Löschwasserversorgung, zu den Zufahrts- und Aufstellflächen und zur Zugangsmöglichkeit werden in den Bebauungsplan unter dem Punkt Hinweise übernommen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

2. Landratsamt Altötting, Landschaftspflege, Grünordnung und Gartenbau SG 53, Stellungnahme vom 17.03.2021

Flächige Solaranlagen sind ein massiver Eingriff in das Landschaftsbild. Daher wird nochmals darauf hingewiesen, eine entsprechende und ausreichende Eingrünung zu schaffen. Wie bereits in der Stellungnahme vom 25.06.2020 beschrieben, wird dazu geraten, die Dimension der Eingrünungsmaßnahme zu überarbeiten. Eine ordentliche Abschirmung zur freien Landschaft kann nur mit Hilfe einer durchgehenden freiwachsende 2-3-reihigen Heckenstruktur mit einer Breite von 5,00 m erzielt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass heimische Arten verwendet und im Diagonalverband mit einem Pflanzabstand von 1,50 m eingesetzt werden. Um das Artenreichtum zu stärken, ist eine Mischung aus mindestens 7 verschiedenen Sträuchern zu verwenden. Der nördliche Grünstreifen sollte zusätzlich mit Baumpflanzungen versehen werden, damit eine erhöhte Strukturvielfalt erzielt wird. Entsprechende Grenzabstände sind zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Art der Eingrünung wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Auf Grund der einzuhaltenden Grenzabstände sind Baumpflanzungen auf der Nordseite nicht zu realisieren.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

3. Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde Land, Forstwirtschaft und Fischerei, Stellungnahme vom 26.04.2021

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Im Umweltbericht 6.6 wird beschrieben, dass für die nach §44 BNatschG besonders geschützte Arten Feldlerche und Kiebitz vorgezogene Maßnahmen ergriffen wurden. Um keine Verbotstatbestände gem. §44 Abs.1 Satz 3 BNatschG) auszulösen ist eine fachgerechte, ausreichende und gut dokumentierte Umsetzung dieser Maßnahmen nötig. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist Folgendes zu beachten: Die Maßnahmen müssen im Umkreis von max. 2 km um das Eingriffsvorhaben erfolgen, d.h. die

Fläche auf der Flurnummer 1508, Gemarkung Garching ist hierfür nicht geeignet, die hier vorgesehene Maßnahme muss an anderer Stelle erfolgen.

Die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in einem Umkreis von max. 2 km um das Eingriffsvorhaben.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Um ein naturschutzfachlich und naturschutzrechtlich korrektes Vorgehen zu sichern wird Folgendes vorgeschlagen:

Integration der geplanten Ausgleichsfläche in ein Ausgleichskonzept für Kiebitz und Feldlerche und Aufstocken der geplanten Maßnahmen auf insgesamt 4000 m² zzgl. 2 Lerchenfenster.

2250 m² wurden bereits zur Verfügung gestellt, 1000 m² Ausgleichsfläche ebenfalls. Somit fehlen lediglich 750 m².

Die Fläche für die Artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf 4000 m² zzgl. 2 Lerchenfenster erhöht.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Für die Beeinträchtigung von Kiebitz und Lerchenrevieren sind in der Fachliteratur Ausgleichsmaßnahmen auf 1 ha -5 ha, je nach Maßnahme, vorgesehen. Im vorliegenden Fall ist es aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vertretbar diese Maßnahmen auf 4000m² zu begrenzen, da:

1. der Solarpark nur mit wenigen Strauchgruppen eingegrünt wird und somit die Kulissenwirkung möglichst minimiert wurde. In diesem Sinne soll auch auf die Strauchpflanzung im Osten gänzlich verzichtet werden und die im Norden erheblich reduziert werden.
2. Im Umgriff des Solarparks sind potentielle Ausweichflächen für die o.g. Vogelarten vorhanden. Durch das Vorhaben wird nicht der gesamte Lebensraum der o.g. Arten blockiert.

Auf die Strauchpflanzung im Osten wird verzichtet. Die Strauchpflanzung im Norden wird erheblich reduziert.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Die CEF bzw. Ausgleichsmaßnahmen sollen als sogenannte PIK-Maßnahmen (produktionsintegrierte Maßnahmen) durchgeführt werden. Als Maßnahmen sind geeignet:

- eine jährliche Brachfläche (4000m²) auf wechselnden Standorten, für die Feldlerche müssten schwachwüchsige Bereiche dabei sein. Bewirtschaftungsruhe 15.3. bis 1.7.
- eine jährliche Brachfläche geringerer Größe auf wechselnden Standorten, für die Feldlerche müssten schwachwüchsige Bereiche dabei sein. Bewirtschaftungsruhe 15.3. bis 1.7. und 1-2 Blühstreifen (Ansaat autochthoner Ackerwildkräuter)

Für die Sicherung der Maßnahmen für Lerche und Kiebitz gelten die folgenden Hinweise:

Die Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Die Sicherung besteht aus einer Grunddienstbarkeit und einer Reallast. Die Reallast muss für einen Zeitraum von 25 Jahren bestehen. In diesem Zeitraum müssen die geplanten Maßnahmen, auf dem dienenden Grundstück jährlich angelegt werden. Die Grunddienstbarkeit muss so lange bestehen wie der Eingriff besteht. Sie stellt sicher, dass die Artenschutzmaßnahme auf dem Grundstück auch nach Ablauf der 25 Jahre zugelassen werden muss. Verantwortlich für die Weiterführung der Maßnahmen ist nach Ablauf der Reallast der Bescheidsadressat oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Maßnahmen sind jährlich zu dokumentieren:

Die Dokumentation gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BayKompV dient dem nachvollziehbaren Nachweis der als CEF festgelegten PIK-Maßnahmen, die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. Sie muss Angaben der durchgeführten Maßnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres und Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen des aktuellen Kalenderjahres enthalten. Die Dokumentation ist jeweils Ende Februar eines Jahres der Gestattungsbehörde (hier Gemeinde) vorzulegen, damit gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen kann. Die zuständige Naturschutzbehörde erhält zeitgleich einen Abdruck dieser Dokumentation.

Für jede PIK-Maßnahme auf wechselnden Flächen müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- a) Nachvollziehbarer Bezug zur festgesetzten Kompensationsmaßnahme
- b) Flurkarte(n) der im abgelaufenen und im aktuellen Kalenderjahr einbezogenen Teilflächen mit Angabe der Gemarkung und Flurnummer sowie flächengenaue Darstellung der jeweils durchgeführten Maßnahmenarten.
- c) Tabellarische Zusammenstellung folgender Angaben für das abgelaufene und das aktuelle Kalenderjahr mit Zuordnung zu den einzelnen Flurnummern:
 - Ziel der Maßnahmen (Zielbiotoptyp und/oder Zielart, Zielfunktionen anderer Schutzgüter)
 - Flächengrößen (m²), die mit dauerhaft aufwertenden Maßnahmen belegt waren; dies gilt auch für PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen
 - Maßnahmenarten
 - Unterhaltungszeitraum
 - Für das aktuelle Kalenderjahr: Gegenüberstellung des Kompensationsumfangs mit dem lt. Beschluss erforderlichen Kompensationsbedarf
 - Für das abgelaufene Kalenderjahr: Dokumentation durchgeführter Kontrollen mit Zeitpunkt und Ergebnis.

Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

Zur Durchführung, bzw. Planung und Dokumentation von PIK, die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden, kann der Verursacher durch eine schuldrechtliche Vereinbarung Einrichtungen wie insbesondere Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände und Flächenagenturen beauftragen, wenn diese hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahmen bieten.

In der Vereinbarung ist Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen festzulegen.

Eine den Anforderungen des § 9 Abs. 5 BayKompV entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen Eingriffsverursacher und der durchführenden Institution muss bis spätestens zum Baubeginn vorliegen (Hinweis: Wenn mit der Maßnahme zugleich vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG festgesetzt werden, ist ggf. ein früherer Zeitpunkt festzusetzen)

Die Möglichkeit der institutionellen Sicherung gilt auch für PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen, die nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Die CEF bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden als PIK-Maßnahmen auf geeigneten Flächen durchgeführt. Die Maßnahmen werden rechtlich gesichert durch Reallast und Grunddienstbarkeit. Die Maßnahmen werden jährlich gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BayKompV dokumentiert. Die Dokumentation enthält Angaben der durchgeführten Maßnahmen des abgelaufenen Kalenderjahres und Angaben zu den vorgesehenen Maßnahmen des aktuellen Kalenderjahres. Die Dokumentation ist jeweils Ende Februar eines Jahres der Gemeinde vorzulegen. Die untere Naturschutzbehörde erhält einen Abdruck.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0 Stimmen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Feichten a. d. Alz stellt die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes Feichten a. d. Alz mit den oben genannten Änderungen fest.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

GR Mathias Parzinger nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Feichten a. d. Alz beschließt den Bebauungsplan Nr. 18 „SO – Solarpark Edenstraß“ mit den oben genannten Änderungen als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

GR Mathias Parzinger nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Für die Richtigkeit des Auszuges.

Gemeinde Feichten a.d. Alz, den 3. August 2021

Hansen

Uschi Hansen
Schriftführerin

